

KÖNIGREICH BELGIEN.
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES.
-----(Übersetzung).

Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 23. Mai 1991 von dem Gemeinschaftsminister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Aufgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft "ergangen in Ausführung von Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 15. April 1958 über das Besoldungsstatut des Lehr- und wissenschaftlichen sowie des ihm gleichgestellten Personals des Ministeriums des Unterrichtswesens und in Ausführung von Artikel 2 des königlichen Erlasses Nr. 63 vom 20. Juli 1982 zur Abänderung der Bestimmungen der Besoldungsstatute, die auf das Lehrpersonal und auf das ihm gleichgestellte Personal des Vollzeitunterrichts und des Fortbildungsunterrichts bzw. des Teilzeitunterrichts anwendbar sind" gebeten wurde, hat am 27. Juni 1991 folgendes Gutachten abgegeben :

Die Bestimmung von Artikel 1 läuft auf eine verbindliche Auslegung der Worte "Minimum der Gehaltstabelle" hinaus, die in Artikel 5, c) und f), des königlichen Erlasses vom 15. April 1958 über das Besoldungsstatut des Lehr- und wissenschaftlichen sowie des ihm gleichgestellten Personals des Ministeriums des Unterrichtswesens und in Artikel 2, § 2, c) und e) des königlichen Erlasses Nr. 63 vom 20. Juli 1982 zur Abänderung der Bestimmungen der Besoldungsstatute, die auf das Lehrpersonal und auf das ihm gleichgestellte Personal des Vollzeitunterrichts und des Fortbildungsunterrichts bzw. des Teilzeitunterrichts anwendbar sind, vorkommen.

In beiden Fällen geht es um Bestimmungen, die Gesetzeskraft haben.

Die Bestimmungen von Artikel 5, c) und f) des königlichen Erlasses vom 15. April 1958 wurden nämlich durch das Gesetz vom 1. August 1985 zur Festlegung von steuerlichen und anderen Bestimmungen abgeändert bzw. hinzugefügt.

Was die Bestimmungen von Artikel 2, § 2, c) und e) des königlichen Erlasses Nr. 63 vom 20. Juli 1982, ergangen in Ausführung des Gesetzes vom 2. Februar 1982 zur Erteilung gewisser Sonderbefugnisse an den König betrifft, können sie - Artikel 4, § 3, dieses Gesetzes zufolge - nur durch ein Gesetz aufgehoben, ergänzt, abgeändert oder ersetzt werden.

Laut Artikel 28 der Verfassung steht die authentische Auslegung der Gesetze bzw. Dekrete nur dem Gesetz, bzw. dem Dekret, zu.

.../...

Eine Regelung wie die des vorliegenden Entwurfs kann infolgedessen - u.a. aufgrund der Übertragung der Zuständigkeit in Sachen Unterrichtswesen an die Gemeinschaften - nur durch den Dekretgeber verabschiedet werden.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren :	H. COREMANS,	Kammervorsitzender,
	: J. VERMEIRE,	Staatsräte,
Frau :	S. VANDERHAEGEN,	
den Herren :	G. SCHRANS,	Beisitzer der
	E. WYMEERSCH,	Gesetzgebungsabteilung,
Frau :	A. BECKERS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Frau M.-C. CEULE, Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS.

H. COREMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

FÜR DEN HAUPTKANZLER,

A. BECKERS,
KANZLER.